

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Gevelsberg vom 11.07.2011

§ 5 geändert durch 1. Nachtrag vom 14.12.2012; § 5 geändert durch 2. Nachtrag vom 16.12.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW, der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung NRW sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für weitere Leistungen nach § 5 dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Für sonstige im Einzelfall erforderliche Leistungen, die hier nicht genannt sind, wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich der angefallenen Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr oder des Entgelts ist:

1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder veranlasst hat,
2. bei Bestattungen zusätzlich der Bestattungspflichtige nach § 8 des Bestattungsgesetzes NRW,
3. die Person, in deren Interesse die Leistung erfolgt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Forderung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung. Die Gebühren und Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenerstattung

Bei Umbettungen werden Gebühren für eine frei werdende Grabstätte nur erstattet:

1. bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern im ersten Jahr
 2. bei Kolumbariumnischen in den ersten fünf Jahren
- seit der Erstvergabe. Die zeitanteilige Erstattung nach vollen Nutzungsjahren erfolgt gegen Räumung und Einebnung des Grabes durch den Nutzungsberechtigten, bei Kolumbariumnischen gegen Gebühr für die Erneuerung der beschrifteten Nischenverschlussplatte, sowie gegen Aufhebung des Nutzungsrechts.

§ 5 Gebührenhöhe

1 Grabgebühren

1.1	Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
1.1.1	Wahlgrab (zur Sargbestattung), je Grabstelle	2.225,-- €
1.1.2	Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	960,-- €
1.1.3	Kolumbariumnischen	
1.1.3.a.	Kolumbariumnische Friedhof Waldstraße (bis zu 3 Urnen)	2.150,-- €
1.1.3.b.	Kolumbariumnische Friedhof Waldstraße (bis zu 5 Urnen)	2.895,-- €
1.1.3.c.	Kolumbariumnische Friedhof Berchemallee (bis zu 2 Urnen)	2.150,-- €
1.1.3.d.	Kolumbariumnische Friedhof Berchemallee (bis zu 4 Urnen)	2.895,-- €
1.1.4	Urnenbaumgrab	800,-- €
1.1.5	Urnenwaldgrab	800,-- €
1.1.6	Verlängerung von Nutzungsrechten = pro Jahr 1/30 der vollen Gebühr	
1.2	Überlassung von Reihengrabstätten	
1.2.1	Reihengrab ab 6. Lebensjahr (Sargbestattung)	1.500,-- €
1.2.2	Kinderreihengrab (bis einschl. 5. Lebensjahr, Sargbestattung)	395,- - €
1.2.3	Urnenreihengrab (für 1 Urne)	450,-- €
1.2.4	Grabstelle im Gemeinschaftsfeld (anonym)	510,-- €
1.2.5	Rasengrab für Sargbestattung	2.450,-- €

2 Bestattungsgebühren

2.1	Sargbestattung im	
2.1.1	Wahlgrab	1.450,-- €
2.1.2	Reihengrab	925,-- €
2.1.3	Rasengrab	1.050,-- €
2.1.4	Kinderreihengrab	500,-- €
2.2	Urnenbeisetzung im	
2.2.1	Wahlgrab	480,-- €
2.2.2	Reihengrab	380,-- €
2.2.3	Kolumbarium	155,-- €
2.3	Beisetzung im Gemeinschaftsfeld (anonym)	395,-- €

3 Ausgrabungs-, Umbettungs- und Umsargungsgebühren

3.1	Ausgrabung Sarg	1365,-- €
3.2	Wiederbeisetzung Sarg	1185,-- €
3.3	Umsargung	870,-- €
3.4	Ausgrabung Urne	270,-- €
3.5	Umbettung Urne (Erdgrab / Erdgrab)	650,-- €
3.6	Umsetzung Urne (Erdgrab / Kolumbarium)	425,-- €
3.7	Umsetzung Urne zwischen zwei Kolumbariumnischen	160,-- €
3.8	Urnenentnahme aus Kolumbariumnische	82,-- €

4 Sonstige Gebühren

4.1	Kapellennutzung (Trauerhalle einschl. Sargzelle)	370,-- €
4.2	Benutzung Trauerhalle	270,-- €
4.3	Benutzung Sargzelle bis zu 5 angefangenen Kalendertagen	100,-- €
4.4	Benutzung Sargzelle ab 6. Tag, täglich	32,-- €
4.5	Orgel	45,-- €

4.6	n.n.	-,-- €
4.7	Genehmigung liegendes Grabmal	45,-- €
4.8	Genehmigung stehendes Grabmal incl. Standsicherheitskontrollen	135,-- €
4.9	Genehmigung sonstige bauliche Anlagen	55,-- €
4.10	Erneuerung einer Nischenverschlussplatte	130,-- €
4.11	Versendung einer Urne	40,-- €
4.12	Urnenaufbewahrung über 2 Wochen hinaus, pro angefangene Woche	40,-- €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Gevelsberg vom 15.05.1997 mit dem Nachtrag vom 17.9.2001 außer Kraft.